

## INHALT

Dienstanweisung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes .....	26
Kaufkraftausgleich in der Auslandsbesoldung; Teuerungsziffern für 2019 .....	38
Berichtigung der Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe vom 25. April 2012.....	38

### Das Amt für Verwaltung gibt bekannt:

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Für dringende Nachfragen hat die BSB ein Funktionspostfach eingerichtet:

[masern-schutz@bsb.hamburg.de](mailto:masern-schutz@bsb.hamburg.de). Für Schülerinnen und Schüler, die bereits am 1. März 2020 eine Hamburger Schule besuchen – auch wenn sie zum Beispiel als Fünftklässler zum Schuljahr 2020/21 eine andere Hamburger Schule besuchen – gilt eine Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2021. Das Gleiche gilt für das am 1. März 2020 bereits an den Schulen beschäftigte Bestandspersonal. Für diese Bestandsschülerinnen und -schüler sowie das Bestandspersonal wird eine gesonderte Dienstanweisung ergehen.

Für neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler und alle Beschäftigten, die ab dem 2. März 2020 ihre Tätigkeit in einem der in der Dienstanweisung genannten Bereiche der Behörde für Schule und Berufsbildung neu beginnen, ergeht folgende Dienstanweisung. Es wird um Beachtung gebeten.

Die Dienstanweisung finden Sie auch im Internet unter dem Link [www.schulrechthamburg.de](http://www.schulrechthamburg.de).

## Dienstanweisung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Das Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) gilt ab dem 1. März 2020 und soll unter anderem vor Masernerkrankungen schützen. Dies soll durch eine flächendeckende Impfpflicht sowohl von den Kindern als auch den an Gemeinschaftseinrichtungen wie den Schulen tätigen Personen erreicht werden. Aufgrund des Gesetzes erlässt die Behörde für Schule und Berufsbildung die nachfolgende Dienstanweisung für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern, die an staatlichen allgemeinbildenden Schulen oder anderen Organisationseinheiten der Behörde für Schule und Berufsbildung betreut werden sowie für den Umgang mit Beschäftigten und solchen Personen, die an allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen oder anderen Organisationseinheiten der Behörde für Schule und Berufsbildung tätig sind.

### A. Allgemeine Informationen

#### 1. Anwendungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die staatlichen allgemeinbildenden Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Organisationseinheiten der Behörde für Schule und Berufsbildung, die unmittelbar Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen betreuen. Sie gilt für die allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft insoweit diese verpflichtet sind, Angaben im zentralen Schülerregister (ZSR) zu machen.

#### 2. Betroffene Bereiche in der BSB

Für in Gemeinschaftseinrichtungen tätige Personen gilt ab dem 1. März 2020 die Pflicht zum Masernimpfnachweis. Das Masernschutzgesetz ändert unter anderem das Infektionsschutzgesetz (IfSG). Als Gemeinschaftseinrichtung gemäß § 33 IfSG gelten u.a. Schulen und andere Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Kinder betreut werden. In der Behörde für Schule und Berufsbildung sind die in folgenden Bereichen tätigen Personen betroffen, soweit sie regelmäßigen Kontakt zu minderjährigen Kindern haben:

- 2.1. alle staatlichen allgemeinbildenden Schulen
- 2.2. Staatliche Jugendmusikschule
- 2.3. Hamburger Schulmuseum
- 2.4. Zentrum für Schulbiologie und Umwelterziehung (ZSU)
- 2.5. MINTarium
- 2.6. Zooschule bei Hagenbeck
- 2.7. Beratungsstelle für besondere Begabungen
- 2.8. Suchtpräventionszentrum
- 2.9. Bildungs- und Beratungszentrum Pädagogik bei Krankheit/Autismus
- 2.10. Regionale Bildungs- und Beratungszentren sowie spezielle Sonderschulen
- 2.11. Praxisausbildungsstätte Harburg (BS 18)
- 2.12. Praxisausbildungsstätte Berufliche Schule für Sozialpädagogik (BS 23)
- 2.13. Kindertagesstätten PAS Uferstraße und Gerritstraße

Die beruflichen Schulen – abgesehen von den Praxisausbildungsstätten – fallen nicht unter den Geltungsbereich, da hier überwiegend volljährige Schülerinnen und Schüler beschult werden.

### 3. Betroffene Personen

Die Nachweispflicht gilt nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Für Personen, die im Jahr 1970 oder davor geboren worden sind, besteht mithin generell keine Nachweispflicht nach dem Masernschutzgesetz.

Die Personen, die nachweispflichtig sind, lassen sich in Gruppen unterteilen:

- 3.1. Personen, die ab dem 2. März 2020 in eine Schule aufgenommen werden wollen oder an einer Schule tätig werden wollen. Diese Personen haben den Nachweis vor ihrer Aufnahme beziehungsweise vor Tätigkeitsbeginn zu erbringen.
- 3.2. Personen, die am 1. März 2020 bereits an einer Schule betreut werden oder an einer Schule tätig sind. Diese Personen haben den Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 zu erbringen.

### 4. Form des Nachweises

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- 4.1. einen ausreichenden Impfschutz (Person wurde geimpft)  
Nachweis: Impfpass, Impfdokumentation oder
- 4.2. die Immunität gegen Masern (Person hatte in der Vergangenheit die Masern)  
Nachweis: ärztliche Bescheinigung über die Immunität oder
- 4.3. eine Kontraindikation (Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden)  
Nachweis: ärztliche Bescheinigung oder
- 4.4. Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder einer anderen vom Masernschutzgesetz entsprechend umfassenden Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Die Unterlagen müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Nicht beglaubigte Fotokopien sowie Faxkopien oder Scans genügen nicht! Auf diese Pflicht werden alle Bürgerinnen und Bürger durch entsprechende Hinweise im Internet auf den einschlägigen Informationsseiten der BSB hingewiesen. Hinweise zu Impfnachweisen sind in Anlage 1 aufgeführt.

## B. An Schulen und Einrichtungen der BSB tätige Personen

### 1. Betroffene Personen in der BSB

#### 1.1 Personal der Freien und Hansestadt Hamburg (Beamte und Tarifbeschäftigte)

Als Personal der Freien und Hansestadt Hamburg zählen alle Beschäftigten, die in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis stehen und in den oben genannten Bereichen bei der BSB eingesetzt sind. Das sind u. a.:

1. Lehrkräfte
2. Pädagogisch-Therapeutisches Fachpersonal
3. nichtpädagogisches Personal an Schulen (z. B. Schulsekretariate, ggf. Hausmeister, Schulbusfahrer und Küchenpersonal)
4. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Für den Masernschutznachweis ist zwischen Bestandpersonal und neu eingestelltem Personal zu unterscheiden.

#### 1.1.1 Bestandpersonal

Für Bestandpersonal gilt eine Übergangsfrist, der Impfnachweis oder eine der aufgeführten ärztlichen Bescheinigungen sind zwar noch nicht ab dem 2. März 2020 vorzulegen, aber spätestens bis zum 31. Juli 2021. Wie hier zu verfahren ist, wird Ihnen die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt gesondert mitteilen. Als Bestandpersonal gelten alle Beschäftigten (Beamte und Tarifbeschäftigte), die bereits **vor dem 2. März 2020** (also ab dem 1. März 2020 und früher) in den oben genannten Bereichen der Behörde für Schule und Berufsbildung tätig sind. Zum Bestandpersonal zählen auch folgende Personen, die bereits vor dem 01.03.2020 aus einem Rechtsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg tätig geworden sind, nämlich

1. Rückkehrer aus Elternzeit, Beurlaubung und Sabbatfreistellungen,
2. Beschäftigte, deren Sonderarbeitsvertrag (Wartevertrag) in ein Beamtenverhältnis auf Probe umgewandelt wird,
3. nahtlose Umwandlung des Beschäftigungsverhältnisses von einem Fristvertrag in eine unbefristete Beschäftigung,
4. nahtlose Verlängerung von Fristverträgen über den 2. März 2020 hinaus,
5. Schulwechsel innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg zwischen Schulen, die dem Masernschutzgesetz unterliegen,
6. nahtlose Übernahme von Lehrkräften nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

### 1.1.2 Neueinstellungen

Betroffen sind alle Beschäftigten, die **ab dem 2. März 2020** ihre Tätigkeit in einem der oben genannten Bereiche der Behörde für Schule und Berufsbildung neu beginnen. Dies gilt für Beschäftigte, die:

- ab dem 2. März 2020 neu eingestellt werden oder
- vor dem 2. März 2020 bereits eingestellt wurden, aber ihre Tätigkeit erst ab dem 2. März 2020 bzw. nach den Märzferien beginnen.

Als Neueinstellungen gelten:

1. befristete und unbefristete Arbeitsverträge einschl. Expressverträge,
2. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, auch bei vorheriger Beschäftigung im Rahmen eines Fristvertrages an einer Schule,
3. Übernahme von verbeamteten Lehrkräften aus anderen Bundesländern,
4. Versetzungen und Abordnungen innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg von einer anderen Behörde (z. B. Uni Hamburg) zur Schule,
5. Wechsel von einem Verwaltungsbereich der BSB, in dem kein regelmäßiger Kontakt zu minderjährigen Schülerinnen und Schülern besteht, in eine Schule,
6. Wechsel von einer beruflichen Schule (außer Praxisausbildungsstätten) zu einer Schule, die dem Masernschutz unterliegt.

### 1.2 Sonstige an Schulen tätige Personen (Honorarkräfte, Ehrenamtliche, Praktikanten etc.)

Als sonstige an Schule Tätige zählen alle Personen, die weder in einem Beamten- noch in einem Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen. Das sind u. a.:

1. Ehrenamtliche,
2. Freiberuflich Beschäftigte (Honorarverträge, Werkverträge),
3. Praktikanten,
4. Personen im Freiwilligendienst (BufDis und FSJler),
5. Leiharbeitskräfte (z. B. Vertretung in der Vorschulklasse),
6. Personal von Trägern im Ganzttag,
7. Schulbegleiter,
8. Schulbusfahrer, sofern diese nicht bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind.

Für die sonstigen an Schulen tätigen Personen gilt die Pflicht zur Vorlage des Impfnachweises oder einer ärztlichen Bescheinigung vor Aufnahme der Tätigkeit, wenn durch die Tätigkeit ein **regelmäßiger Kontakt** zu den Schülerinnen und Schülern hergestellt wird. Regelmäßig meint, wenn der Kontakt nicht nur wenige Tage und nicht nur zeitlich vorübergehend besteht. Der Impfschutz ist also nachzuweisen, wenn:

- ✓ die Tätigkeit dauerhaft mindestens einmal wöchentlich ausgeübt wird (z. B. Vorlesekraft an einem Nachmittag in der Woche, Fußballkurs im Ganzttag) oder
- ✓ die Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum mindestens einmal wöchentlich ausgeübt wird (z. B. Praktikanten)

Polizeiverkehrslehrer und Schulhausmeister bzw. Betriebsarbeiter, sofern sie nicht bei der Behörde für Schule und Berufsbildung direkt beschäftigt sind und an den Schulen tätig werden, sind Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie fallen deshalb unter Abschnitt B. 1.1 dieser Dienstanweisung. Die Behörde für Inneres bzw. Schulbau Hamburg sorgen deshalb in gleicher Weise für den Masernschutz ihrer Beschäftigten wie die Behörde für Schule und Berufsbildung für das eigene Personal.

Personen, die nicht am Dienstbetrieb der Einrichtung mitwirken oder die die Einrichtung nicht regelmäßig betreten, üben keine „Tätigkeit“ in der Einrichtung aus. Von der Nachweispflicht sind daher Gäste, Besucher oder solche Personen nicht betroffen, die keiner regelmäßigen Tätigkeit nachgehen. Das können bspw. Personen sein, die einmalig einen Vortrag halten, freiwillig helfende Eltern bei einem Schulfest oder Handwerker. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die keinerlei Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern der Schule haben (z.B. Personen, die sich für Zwecke einer Fortbildung nach Unterrichtschluss in einer Schule aufhalten).

#### 1.2.1 Direkt von der Schule beauftragte/eingesetzte Personen

Schließt die Schulleitung mit der Person direkt einen Vertrag bzw. eine Vereinbarung, muss der Nachweis über den Masernschutz vor der Tätigkeitsaufnahme bei der Schulleitung oder bei der von ihr bestimmten Person vorgelegt werden. Die Vorlage ist schriftlich zu dokumentieren. Hierzu ist der Dokumentationsbogen (Anlage 2) zu nutzen. Der Dokumentationsbogen ist in der Schule ggf. mit den Vertragsunterlagen (z. B. Honorarvertrag) aufzubewahren. In Fällen besonderer Eile gilt Ziffer 2.2.1. entsprechend.

#### 1.2.2 Personal von Trägern, Einrichtungen oder Unternehmen

Personen, die bei Trägern (z. B. Träger der Jugendhilfe, BufDis und FSJler) oder anderen Arbeitgebern (z. B. Zeitarbeitsfirmen, die Leiharbeiter zur Verfügung stellen; Schulverein) beschäftigt sind und die regelmäßig tätig werden (vgl. oben B.1.2.) unterliegen denselben Rechtspflichten, die Schule kann aber, wie auch bei der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse, die Aufgabe auf die Arbeitgeber oder Auftraggeber dieser Personen übertragen.

Hierzu schließen die Schulen oder die Behörde für Schule und Berufsbildung Ergänzungsverträge zu den laufenden Verträgen oder fügen in neue Verträge stets diese Klausel ein:

„Der Auftragnehmer versichert, dass die beim Auftraggeber bzw. dessen Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen eingesetzten Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, vor Beginn ihrer Tätigkeit dem Auftragnehmer folgenden Nachweis vorgelegt haben: 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber Einsicht in die vom Auftragnehmer zu führende Dokumentation über den vorgelegten Nachweis.“

Der Träger oder andere Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Impfschutz gewährleistet ist, bevor ein Einsatz an der Schule erfolgt. Tut er dies nicht, wäre dies ein Wegfall der Geschäftsgrundlage. In diesem Fall muss die Behörde für Schule und Berufsbildung oder die Schule den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Schulleitung sollte bei Zweifeln die Einsicht des Nachweises einfordern. Erhält die Schule Kenntnis von dem Einsatz einer Person ohne den Nachweis, muss sie den Einsatz dieser Person unverzüglich ablehnen.

## 2. Einstellungsverfahren in pbOn und VOm

### 2.1. Einstellungen über pbOn

Mit der Bewerbung für eine **befristete oder unbefristete Stelle** im Hamburger Schuldienst müssen Bewerber einen entsprechenden Masernschutznachweis oder eine ärztliche Bescheinigung bereits mit den Bewerbungsunterlagen über das Bewerberportal hochladen. Solange kein solcher Nachweis vorliegt, ist die Bewerbung unvollständig und kann nicht zur Einstellung verfügt werden. Über das Erfordernis zur Vorlage eines Nachweises werden alle Bewerber systemseitig informiert. Im Rahmen der Einstellung hat der Bewerber den Impfnachweis bzw. eine der aufgeführten Bescheinigungen im Original der Personalabteilung vorzulegen. Die Personalabteilung dokumentiert die Vorlage.

### 2.2. Befristete Einstellungen VOm

Für Fristverträge, die ohne Ausschreibung über VOm geschlossen werden sollen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Schulleitung oder die von ihr bestimmte Person fordert von dem Bewerber den Masernschutznachweis bzw. eine ärztliche Bescheinigung an.
2. Der Bewerber legt den Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung in schriftlicher Form im Original bei der Schulleitung oder bei der von ihr bestimmten Person vor.
3. Die Vorlage wird mit dem Dokumentationsbogen (Anlage 2) dokumentiert.
4. Der Dokumentationsbogen ist dem zuständigen Personalsachgebiet per E-Mail an das jeweilige Funktionspostfach für die Einstellung zuzusenden.
5. Das Personalsachgebiet bearbeitet bei Vorlage des Dokumentationsbogens die Einstellung und erstellt den Arbeitsvertrag.



Die Personalsachgebiete der BSB dürfen ohne Vorlage des Dokumentationsbogens die Einstellung nicht bearbeiten. Für die Bearbeitung der Einstellung werden sechs Arbeitstage benötigt. Die rechtzeitige Vorlage des Dokumentationsbogens ist daher erforderlich!

#### 2.2.1. Sonderfall: Expressverträge VOm

Auch für Expressarbeitsverträge und sonstige aus zwingenden Gründen kurzfristig zu schließende Verträge, die die Schulen mit dem Bewerber direkt schließen, gilt das Erfordernis zur Vorlage eines Impfnachweises vor Tätigkeitsbeginn. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bei Expressverträgen zum Einsatz des Personals wurde nur hierfür eine Sonderregelung getroffen.

Der Impfnachweis oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung ist bis **unverzüglich nach Beginn der Tätigkeit spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Tätigkeitsbeginn** bei der Schulleitung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, endet der Fristvertrag mit Ablauf der gesetzten 30-Tage-Frist automatisch. Die Expressverträge sehen eine solche Beendigungsklausel vor. **Beschäftigte, die nicht geimpft oder immun sind oder eine gesundheitliche Kontraindikation nicht nachweisen können, dürfen nicht an der Schule tätig sein.** Expressverträge sind daher nur mit Personen zu schließen, die schriftlich versichern über einen solchen Nachweis zu verfügen.

Es ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Schulleitung oder die von ihr bestimmte Person fordert von dem Bewerber den Masernschutznachweis bzw. eine ärztliche Bescheinigung an.
2. Legt der Bewerber unverzüglich einen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung in schriftlicher Form im Original bei der Schulleitung oder bei der von ihr bestimmten Person vor, ist mit dem Expressvertrag der ausgefüllte Dokumentationsbogen (Anlage 2) an das zuständige Personalsachgebiet zu verschicken.
3. Kann der Bewerber vor Beginn der Tätigkeit (noch) keinen Nachweis vorlegen, ist dieser aufzufordern, dies unverzüglich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nachzuholen.



4. Sobald der Bewerber den Nachweis innerhalb der Frist nachgereicht hat, füllt die Schulleitung den Dokumentationsbogen aus und schickt diesen an das zuständige Personalsachgebiet per E-Mail an das jeweilige Funktionspostfach.
5. Verstreicht die 30-Tage-Frist ohne Vorlage des Nachweises, ist die Beschäftigung sofort zu beenden.



Die Schulleitungen haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Ablauf der 30-Tage-Frist die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird! Entsprechende Hinweise sind im Expressvertrag enthalten. Sofern der Dokumentationsbogen nicht vor Ablauf der Frist im Personalsachgebiet vorliegt, werden die Bezügezahlungen umgehend eingestellt.

Die Behörde prüft derzeit, inwieweit eine technisch unterstützte Lösung für pbOn und VOrM zur Verfügung gestellt werden kann. Über Änderungen in den Fachverfahren werden Sie in der Ihnen bekannten Weise informiert.

### **C. Schülerinnen und Schüler**

Das Zentrale Schülerregister (ZSR) wird (nach Klärung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen) die Auskunftswahl sein, aus der sich ergibt, ob Schülerinnen und Schüler die nach dem Infektionsschutzgesetz geschuldeten Impfnachweise vorgelegt haben oder nicht. Durch die sorgfältige und unverzügliche Eintragung des Merkmales „Masern-Impfnachweis vorgelegt“ im ZSR erfüllt die Schule ihre Informationspflichten gegenüber dem Gesundheitsamt.

Die Pflicht, vor Aufnahme an der Schule zur Vorlage eines Impfnachweises aufzufordern, den vorgelegten Nachweis mit der Anlage 1 abzugleichen und das Ergebnis der Prüfung im ZSR zu vermerken obliegt der Stammschule, an der die Schülerinnen und Schüler erstmals im Hamburger Schulwesen angemeldet werden. Alle später besuchten Schulen und die Organisationseinheiten der Behörde für Schule und Berufsbildung, die unmittelbar mit Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen arbeiten, können darauf vertrauen, dass die Stammschule bzw. die zuvor in der Freien und Hansestadt Hamburg besuchte Schule ihre Aufgabe erfüllt hat. Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, die der gesetzlichen Schulpflicht einschließlich der Pflicht zum Besuch einer Vorschulklasse nach § 28 a Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) nachkommen, bleiben von der Erfüllung der Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz unberührt. Dies gilt auch für die Teilnahme an den schulischen Nachmittagsangeboten nach § 13 HmbSG sowohl in der Organisationsform GBS wie als GTS. Die Anbieter der Freien Kinder- und Jugendhilfe sind mit einem gesonderten Schreiben am 26.02.2020 hierüber informiert worden. Die Schule unterstützt die Arbeit der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten.

#### **1. Neuaufnahmen ab 1. März 2020**

Der unter Ziffer A. 4. genannte Nachweis wird für neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler ab dem 01.03.2020 in Einzelfällen wie insbesondere der Neuaufnahme von Zuzüglern zu prüfen sein, nicht jedoch bei einem bloßen Schulwechsel innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg.

- a) Die neu aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler sind bei dem ersten Kontakt mit der aufnehmenden Schule auf die Nachweispflicht mit Anlage 3 unter Fristsetzung hinzuweisen.
- b) Stimmt der vorgelegte Nachweis mit den oben unter A.4. dargestellten Anforderungen überein, so vermerkt die Schule dies im Schülerbogen, Anlage 4. Die Schule führt eine separate Liste der ab dem 01.03.2020 aufgenommenen Schülerinnen und Schülern mit der Eigenschaft „Impfnachweis vorgelegt“ für den entsprechenden Nachtrag in das ZSR, sobald das ZSR technisch dazu in der Lage ist.
- c) Wenn der vorgelegte Nachweis nicht den oben unter A.4. dargestellten Anforderungen entspricht, Zweifel daran bestehen oder gar kein Nachweis erbracht wurde, so füllt die Schule unverzüglich anliegenden Vordruck eines Dokumentations- und Meldebogens (Anlage 5) aus und sendet diesen per Telefax an das zuständige Gesundheitsamt. Das weitere Verfahren führt das zuständige Gesundheitsamt.

#### **2. Neuaufnahmen 1. Klasse zum Schulbeginn 2020/21**

Zum Schuljahresbeginn 2020/21 werden eine Vielzahl von schulpflichtigen oder zum Vorschulklassenbesuch verpflichtete Schülerinnen und Schüler erstmals nach dem Masernschutzgesetz vor Beginn ihrer Betreuung zu überprüfen sein. Dabei steht die genaue Zusammensetzung der 1. Klassen oft erst in den ersten Schultagen fest, in den Ferien werden die Familien oft nicht erreicht und die Schulen sind bis zum Unterrichtsbeginn mit schulorganisatorischen Aufgaben ausgelastet. Die Schulen unterrichten die Familien frühzeitig (Einladung zum ersten Elternabend in Verbindung mit Anlage 3) und dann noch einmal, sobald das Kind tatsächlich den Schulbesuch begonnen hat, über die neuen rechtlichen Verpflichtungen, vergleichen die vorgelegten Nachweise mit dem unter Ziffer A.4. genannten Nachweisen und nehmen die Einträge „Impfnachweis vorgelegt“ in das ZSR bis zum 01.09.2020 vor. Fotokopien der vorgelegten Impfausweise müssen nicht angefertigt werden, in nicht eindeutigen Fällen wird der Eintrag nicht vorgenommen. Es erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt.

#### **3. Anmeldungen ab Dezember 2020 für Schulbeginn 2021/22**

Ab der Anmeldung für die 1. Klasse und die Vorschulklasse Schuljahr 2021/22 werden die Familien bereits mit der Aufforderung zur Schulanmeldung im Winter 2020 aufgefordert, den Impfnachweis im Zuge der Anmeldung vorzulegen. Die Schulen nehmen die Einträge „Impfnachweis vorgelegt“ in das ZSR laufend vor. Fotokopien der vorgelegten Impfausweise müssen nicht angefertigt werden, in nicht eindeutigen Fällen wird der Eintrag nicht vorgenommen. Die weitere Bearbeitung der Fälle der schulpflichtigen oder zum Vorschulklassenbesuch verpflichteten Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Gesundheitsämter.

#### **4. Verfahren für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen**

##### **4.1. Neuaufnahmen ab 1. März 2020**

Der unter Ziffer A. 4. genannte Nachweis wird für neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen ab dem 01.03.2020 in Einzelfällen wie insbesondere der Neuaufnahme von Zuzüglern zu prüfen sein.

Wie unter C.1. a) und b) dargestellt, ist zu verfahren. Das weitere Verfahren hängt davon ab, ob die Person nach § 28 a Absatz 2 HmbSG oder nach § 38 Absatz 3 S. 2 HmbSG nach Zurückstellung zum Vorschulklassenbesuch verpflichtet ist (a.) oder nicht (b.).

- a) Ist die Person nach § 28 a Absatz 2 HmbSG oder nach § 38 Absatz 3 S. 2 HmbSG zum Vorschulklassenbesuch verpflichtet, wird sie aufgenommen. Wenn der vorgelegte Nachweis nicht den oben unter A. 4. dargestellten Anforderungen entspricht, Zweifel daran bestehen oder gar kein Nachweis erbracht wurde, füllt die Schule unverzüglich anliegenden Vordruck eines Dokumentations- und Meldebogens (Anlage 5) aus und sendet diesen per Telefax an das zuständige Gesundheitsamt. Das weitere Verfahren führt das zuständige Gesundheitsamt.
- b) Ist die Person weder nach § 28 a Absatz 2 HmbSG oder noch nach § 38 Absatz 3 S. 2 HmbSG zum Vorschulklassenbesuch verpflichtet und der vorgelegte Nachweis entspricht nicht den oben unter Ziffer A. 4. dargestellten Anforderungen oder es wurde gar kein Nachweis erbracht wurde, wird die Aufnahme in die Vorschulklasse abgelehnt wird (Anlage 6). In nicht eindeutigen Fällen wird die Aufnahme abgelehnt.

##### **4.2. Neuaufnahmen zum Schulbeginn 2020/21**

Für die Neuaufnahmen in die Vorschule zum Schuljahresbeginn 2020/21 gilt für die nach § 28 a Absatz 2 HmbSG oder nach § 38 Absatz 3 S. 2 HmbSG zum Vorschulklassenbesuch verpflichteten Schülerinnen und Schüler Ziffer C.2.

Ist die Person weder nach § 28 a Absatz 2 HmbSG noch nach § 38 Absatz 3 S. 2 HmbSG zum Vorschulklassenbesuch verpflichtet und der vorgelegte Nachweis entspricht nicht den oben unter Ziffer A. 4. dargestellten Anforderungen oder es wurde gar kein Nachweis erbracht, wird die Aufnahme in die Vorschulklasse abgelehnt (Anlage 6). In nicht eindeutigen Fällen wird die Aufnahme abgelehnt.

##### **4.3. Anmeldungen ab Dezember 2020 für Schulbeginn 2021/22**

Für die zum Vorschulklassenbesuch verpflichteten Schülerinnen und Schüler gilt Ziffer C.3.

Ist die Person weder nach § 28 a Absatz 2 HmbSG noch nach § 38 Absatz 3 HmbSG zum Vorschulklassenbesuch verpflichtet und der vorgelegte Nachweis entspricht nicht den oben unter Ziffer A. 4. dargestellten Anforderungen oder es wurde gar kein Nachweis erbracht, wird die Aufnahme in die Vorschulklasse abgelehnt (Anlage 6). In nicht eindeutigen Fällen wird die Aufnahme abgelehnt.

##### **Anlagen:**

- 1 Prüfung Impfnachweis
- 2 Dokumentation Personal
- 3 Information an Sorgeberechtigte
- 4 Dokumentation Schülerbogen
- 5 Meldebogen an das Gesundheitsamt für Schülerinnen und Schüler
- 6 Ablehnung der Aufnahme in die Vorschulklasse

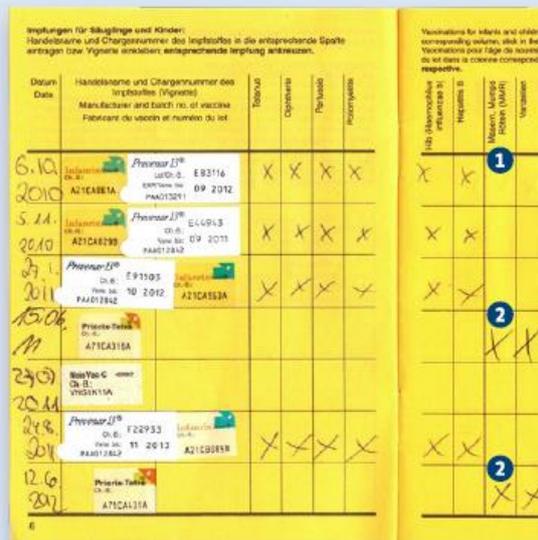
## Hinweise zu Impfausweisen

Ein ausreichender Masernschutz besteht nach mindestens zwei Masern-Impfungen bei einjährigen Kindern vor dem zweiten Geburtstag und älteren Personen. Die Impfungen erfolgen in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen zueinander.

### Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
- 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
  - Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
  - Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.



Copyright: Y. B.

### Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können

In einigen Impfpässen ist das Ankreuzen der Masern-Impfung nicht vorgegeben. In solchen Fällen ist darauf zu achten, ob:

- gesonderte Seiten im Impfpass mit der Überschrift „Masern“ verzeichnet sind oder
- es eine handschriftliche Eintragung für „Masern“ (engl. „Measles“, frz. „Rougeole“) oder „MMR“ gibt
- Aufkleber des Masernimpfstoffes zu sehen sind (Priorix oder MMR-Priorix, MMRvaxPro oder M-M-Rvax, MMR Triplovax)



### Hinweise:

Wenn Sie keine Einträge zu Masern oder nur den Eintrag zur ersten Impfung finden oder die Impfungen nicht mit einem Praxisstempel oder/und der Unterschrift des Arztes bestätigt wurden, muss die Person die Sachlage bei dem zuständigen Arzt klären.

In der DDR bestand eine Impfpflicht. Bei handschriftlichen oder gestempelten Impfeinträgen in DDR-Impfausweisen in der Zeit von 1971 bis 1989 ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Impfung durchgeführt worden ist, auch wenn die Unterschrift fehlt.



## Dokumentation der Prüfung gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name/Stempel der Schule:

--

Die folgende Person soll in der oben genannten Einrichtung ab dem \_\_\_\_\_ tätig werden.

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	

Die Person hat nachgewiesen, dass sie gegen Masern geimpft oder immun ist oder dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation). Es hat vorgelegen:

- ein Impfpass;
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vorliegt (Impfdokumentation);
- eine ärztliche Bescheinigung über die Masernimmunität;
- eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Kontraindikation;
- eine beglaubigte Übersetzung eines in nicht deutscher Sprache verfassten Dokuments, das die Impfung, Immunität oder Kontraindikation bescheinigt;
- eine Bescheinigung eines staatlichen Gesundheitsamtes, des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) oder des Personalärztlichen Dienstes (PÄD) über Impfung, Immunität oder Kontraindikation;
- eine Mitteilung einer behördlichen Personalabteilung oder anderen zuständigen Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg, dass Impfung, Immunität oder Kontraindikation anhand von Unterlagen geprüft worden sind und vorliegen.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift der Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Schulstempel

Briefkopf der Schule

### **Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

am 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten. Dieses ändert unter anderem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit dem Ziel einer Ausrottung der Masern. Dies soll durch eine flächendeckende Impfpflicht sowohl der Kinder als auch der an Gemeinschaftseinrichtungen wie den Schulen tätigen Personen erreicht werden. Alle Kinder und Jugendlichen, welche ab dem 2. März 2020 erstmals in einer Hamburger Schule betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, Immunität oder die medizinische Kontraindikation nachweisen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- einen ausreichenden Impfschutz (Person wurde geimpft) oder  
Nachweis: Impfpass, Impfdokumentation
- die Immunität gegen Masern (Person hatte in der Vergangenheit die Masern) oder  
Nachweis: ärztliche Bescheinigung über die Immunität
- eine Kontraindikation (Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden)  
Nachweis: ärztliche Bescheinigung
- Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Bitte legen Sie die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie spätestens vor Beginn der Betreuung im Schulbüro vor. Nicht beglaubigte Fotokopien sowie Faxkopien oder Scans genügen nicht.

Ihr Kind darf und muss die Schule auch dann besuchen, wenn Sie den Impfnachweis noch nicht vorgelegt haben!

Mit freundlichen Grüßen



## Dokumentation der Prüfung gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name/Bezeichnung der Schule:
------------------------------

Die folgende Person soll in der oben genannten Einrichtung ab dem \_\_\_\_\_ betreut werden.

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	

Die Person hat nachgewiesen, dass sie gegen Masern geimpft oder immun ist oder dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation). Es hat vorgelegen:

- ein Impfpass;
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern vorliegt (Impfdokumentation);
- eine ärztliche Bescheinigung über die Masernimmunität;
- eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Kontraindikation;
- eine beglaubigte Übersetzung eines in nicht deutscher Sprache verfassten Dokuments, das die Impfung, Immunität oder Kontraindikation bescheinigt;
- eine Bescheinigung eines staatlichen Gesundheitsamtes, des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) oder des Personalärztlichen Dienstes (PÄD) über Impfung, Immunität oder Kontraindikation;
- eine Bescheinigung eines staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 S. 1 IfSG über oben genannte Nachweise.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift der Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Schulstempel



### Meldebogen gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name/Bezeichnung der meldenden Einrichtung:
Anschrift:

Die folgende Person wird in der oben genannten Einrichtung betreut und hat bislang nicht nachgewiesen, dass sie gegen Masern geimpft oder immun ist oder dass sie auch medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation):

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	
Wohnanschrift:	
Telefonnummer und E-Mail-Adresse, soweit vorliegend:	

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Einrichtungsstempel
---------------------

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Einrichtungsleitung

Briefkopf der Schule

### **Anmeldung für die Vorschulklasse der Schule**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

am 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten. Alle am 1. Januar 1971 oder später geborenen Personen, welche neu ab dem 2. März 2020 in einer Gemeinschaftseinrichtung wie zum Beispiel einer Schule betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, Immunität oder die medizinische Kontraindikation nachweisen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

1. einen ausreichenden Impfschutz (Person wurde geimpft)  
Nachweis: Impfpass, Impfdokumentation
2. die Immunität gegen Masern (Person hatte in der Vergangenheit die Masern)  
oder Nachweis: ärztliche Bescheinigung über die Immunität
3. eine Kontraindikation (Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden)  
oder Nachweis: ärztliche Bescheinigung
4. Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Sie haben einen solchen Nachweis bis heute für Ihr Kind nicht vorgelegt. Wenn Sie bis einen Tag vor der Einschulung in die Vorschule keinen Nachweis erbringen, besteht gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 ein Betreuungsverbot und ihr Kind darf nicht in der Vorschulklasse aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Behörde eingelegt werden.**

Die Personalabteilung informiert:

## **Kaufkraftausgleich in der Auslandsbesoldung; Teuerungsziffern für 2019**

Betroffener Personenkreis: Beschäftigte im Auslandsdienst

Wesentliche Inhalte: Festsetzung der Teuerungsziffern des Kaufkraftausgleichs für 2019

Bediensteten, die im Ausland verwendet werden, ist der Unterschied der Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienort im Vergleich zur Kaufkraft der Besoldung in Deutschland durch Zu- oder Abschläge auszugleichen. Der Vergleich zwischen den Lebenshaltungskosten (Kaufkraft) am ausländischen Dienort und den Lebenshaltungskosten in Deutschland wird in einer Teuerungsziffer festgesetzt. Wenn die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienort höher sind als in Deutschland, wird eine positive Teuerungsziffer, bei niedrigeren Lebenshaltungskosten eine negative Teuerungsziffer festgesetzt.

Das Statistische Bundesamt hat die Teuerungsziffern für die einzelnen Monate des Jahres 2019 veröffentlicht. Eine Nachberechnung des Kaufkraftausgleichs für das Jahr 2019 wird von Amts wegen vorgenommen. Ein Zuschlag wird auch mit Wirkung für die Vergangenheit gezahlt, ein Abschlag wird mit Wirkung für die Zukunft festgesetzt.

19.02.2020  
MBISchul 02/2019, Seite 38

V 424/114-00.1

\* \* \*

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

## **Berichtigung der Prüfungsordnung zum Erwerb von Abschlüssen der allgemeinbildenden Schulen durch Externe vom 25. April 2012**

In Anlage 3 der Externenprüfungsordnung vom 25. April 2012 (HmbGVBl. S. 159) muss es in der Spalte „Gesamtpunktzahl“ statt „668-661“ richtig „678-661“ heißen.

25.02.2020  
MBISchul 02/2020, Seite 38

V 35/183-03.09/03 VIII

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-V – [mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de](mailto:mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de) – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.